



Jahrgang
2018

Nummer
7

Datum
08.02.2018

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Große Ahlmühle', Gemarkung Rohrbach, Landkreis Südliche Weinstraße	Seite 12-15
Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte	Seite 16

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Große Ahlmühle', Gemarkung Rohrbach, Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 08.02.2018 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rohrbach wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Große Ahlmühle'.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Rohrbach, Fl.St. 5832/10, 5841/4, 5829/4, 5832/8, 5832/9, 5833/2, 5834/2, 5835/2, 5836/2, 5837/2, 5838/2.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welcher Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.



§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte, der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Beim Bau eines Lagerhallenkomplexes der Firma „Eichenlaub Logistics“ im Jahr 2012 wurden offenbar zahlreiche römische Befunde undokumentiert abgebaggert. Der bis heute auf dem Grundstück der Firma Eichenlaub gelagerte Abraum ist massiv mit römischen Grabbeigaben, menschlichen Knochen und Resten von Plattengräbern (Tegulae) durchsetzt. Aus diesem Grund wurden im Vorfeld der nun geplanten Erweiterung des Eichenlaub-Geländes verschiedene Prospektionen (Oberflächenbegehungen, geomagnetische Prospektionen und eine Sondagegrabung) durchgeführt, wodurch sich folgende Vermutung bestätigte: Nach den Ergebnissen der Magnetometerprospektion (Anlage 2) befinden sich sehr viele archäologische Befunde im Boden. Nachdem in einem ersten 2016 angelegten Suchschnitt bereits mehrere Befunde aus der Römerzeit sichtbar waren, wurden 2017 weitere Sondagen auf dem Gelände durchgeführt (Anlage 4), wobei zahlreiche römische Siedlungsgruben mit reichem Fundmaterial und vermutlich auch ein römischer Brennofen entdeckt wurden. Letzterer ist vor dem Hintergrund, dass Rohrbach nur ca. 15km vom antiken Töpferzentrum Rheinzabern/Tabernae entfernt liegt, aus wissenschaftlicher Sicht von besonderem Interesse.

Begehungen erbrachten zudem Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlungstätigkeit im gesamten Areal. Offenbar liegen an dieser Stelle zwei große, bis zum Jahr 2012 völlig unbekannte, römische und vorgeschichtliche Siedlungen vor, die Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 DSchG darstellen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.



§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

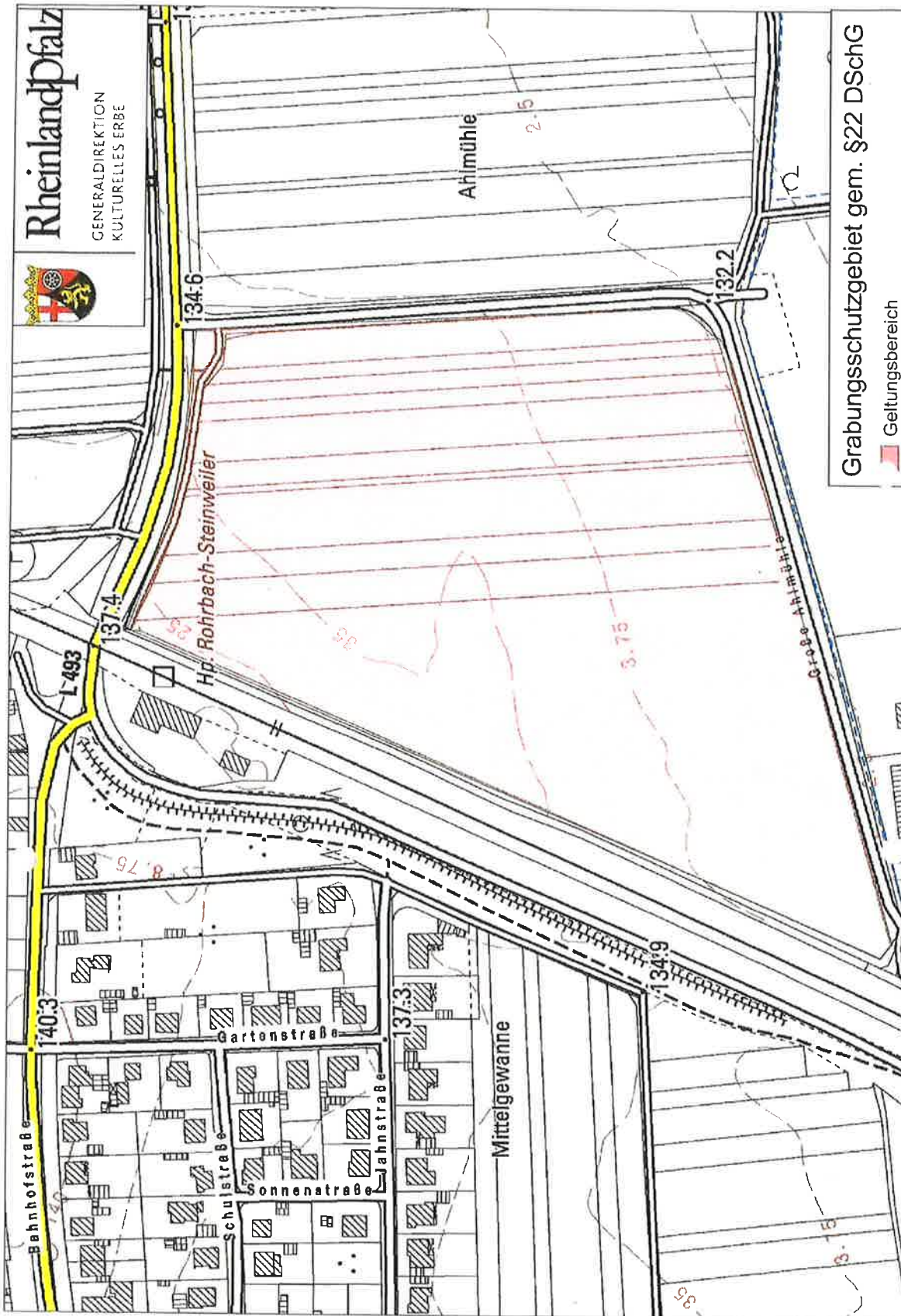
§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76829 Landau i. d. Pfalz, den 02.02.2018
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. Dietmar Seefeldt
Landrat





ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den
Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

- Bekanntmachung vom 08.02.2018 -

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Klingenmünster, Flurst.-Nr. 708

Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weingarten)

Lage: Gewanne „Rebenknecht“, Größe: 0,1252 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Landau i.d.Pf., den 07.02.2018

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

- Untere Landwirtschaftsbehörde -

gez. Herbott

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.